

Hinweise zum Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang Weinbau und Oenologie

Zulassungsvoraussetzung ist ein mind. 26-wöchiges Vorpraktikum – empfohlen wird ein einjähriges Praktikum.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen in Kürze (Zusammenfassung aus der BBPO). Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Vorpraktikum haben, schauen Sie bitte auf unsere Website [Studiengang Weinbau und Oenologie \(B.Sc.\)](#) oder melden sich bei dem Vorpraktikumsbeauftragten Michael Wallbraun (Michael.Wallbraun@hs-gm.de). Eine weitergehende Beratung ist per Email oder nach Terminvereinbarung telefonisch möglich.

Welche Zeiten sind bis wann nachzuweisen?

- Die verpflichtenden **26 Wochen** müssen **bis zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters abgeschlossen und nachgewiesen werden.**
- Das Praktikum ist ein Vollzeitpraktikum (Richtwert: 40 Stunden pro Woche).

Wie weise ich mein Praktikum nach?

- Das Praktikum wird über das Formular in **Anlage 1** nachgewiesen.
- Die **Praktikumsbescheinigung** wird im Original im Studierendenbüro eingereicht oder als PDF an: studierendenbuero@hs-gm.de gesendet.
- Über Inhalt und Verlauf ist ein Bericht zu erstellen. Die Anforderungen an den Bericht sind **Anlage 2** zu entnehmen.
- Der **Vorpraktikumsbericht** ist als PDF-Dokument an die E-Mailadresse: berichtshefte@hs-gm.de zu senden.
- Die Größe des PDFs darf **45 MB** nicht übersteigen. Andernfalls komprimieren Sie es bitte mit einem ZIP Programm. (Diese sind kostenfrei im Internet zu finden).

Wo kann ich ein Praktikum absolvieren und vermittelt die Hochschule Praktikumsplätze?

- Die Praktikumsstelle muss geeignet sein, die Inhalte des Vorpraktikums zu vermitteln (siehe „Inhaltliche Anforderungen“). Es sollte sich um **anerkannte Ausbildungsbetriebe** handeln. Mögliche Ausbildungsbetriebe sind:
 - Weingüter
 - Winzergenossenschaften
 - Wein- und Sektkellereien
- Der Ausbildungsbetrieb kann während des 26-wöchigen Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.
- Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag abzuschließen. Die Hochschule zeichnet weder Verträge gegen noch genehmigt sie Praktikumsverträge. Vertragsgestaltung sowie Konditionen des Praktikums obliegen Ihrer Verantwortung. Muster für Vertragsformulare sowie Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind z.B. bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden erhältlich.
- Den Praktikant:innen steht bei einem 26-wöchigen Praktikum ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären und im Vertrag festzulegen.

Welche inhaltlichen Anforderungen werden an das Praktikum gestellt?

- Die Inhalte des Vorpraktikums müssen mit den Inhalten und Zielen des Studiengangs korrespondieren. Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche und mindestens vier der unten genannten im jeweiligen Praktikum umfassen:
 - Rebschnitt oder Laubarbeiten
 - Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
 - Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
 - Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
 - Qualitätskontrolle
 - Vermarktung

Können Ausbildungszeiten und praktische Tätigkeiten auf das Vorpraktikum angerechnet werden?

- Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder eines freiwilligen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes in den einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. (§ 5 Abs.3)
- Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt nach Vorlage des Abschlusszeugisses das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind: Winzer:in und Weintechnolog:in.
- Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel:
 - Rebveredlungsbetriebe
 - Weinlaboratorien
 - Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft
 - Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel)
 - Süßmostbetriebe
 - Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller
 - Mineralwasserbetriebe
 - Brauereien und Brennereien
 - fachbezogene Verbände und Institutionen
- Ein anerkannter Berufsabschluss in den genannten Spezialbetrieben wird auf das 26-wöchige Praktikum bis zu 2 Monaten angerechnet.
- Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.
- **Generell gilt:** Eine Anrechnung bzw. die Anerkennung von Ausnahmeregelungen kann im Einzelfall verweigert werden, was zur Ablehnung der Bewerbung bzw. der Immatrikulation führen kann. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, vorher Kontakt aufzunehmen und den Einzelfall prüfen zu lassen.

Kann die Hochschule Hinweise zu Versicherungsfragen geben?

- Es erfolgt keine Beratung zu Fragen der Sozialversicherung / Haftpflichtversicherung oder zum Mindestlohn durch die Hochschule.
- Es handelt sich bei dem Praktikum um ein Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung. Diese Information kann der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs als Nachweis entnommen werden. Die aktuelle Fassung der BBPO (Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung) finden Sie hier: [Prüfungsangelegenheiten und Studienorganisation Weinbau und Oenologie B.Sc.](#)

Wo erhalte ich weitere Informationen?

- Informationen zur Immatrikulation (benötigte Unterlagen, Fristen, etc.) erhalten Sie durch das [Studierendenbüro](#).

Anlage 1: Praktikumsbescheinigung
Anlage 2: Anforderung Vorpraktikumsbericht